Landgericht Leipzig
E 320a-1/23

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr

2024

ab 1. Januar 2024

(Stand: 18. Dezember 2023)

I.

1. Ab 01. Januar 2024 wird Herr Richter am Landgericht Gaitzsch an das Oberlandesgericht Dresden abgeordnet.

2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet die Abordnung von Herrn Richter am Landgericht Knuhr an das Oberlandesgericht Dresden.

3. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet die Teilabordnung in Höhe von 0,1 AKA von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Albrecht an das Oberlandesgericht Dresden.

4. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet die Teilabordnung in Höhe von 0,5 AKA von Herrn Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Knoll an das Landgericht Leipzig.

5. Zum 1. Januar 2024 wird Herr Richter am Landgericht Hebert zur Wahrnehmung von Aufgaben der Hauptschwerbehindertenvertretung im Umfang von 0,2 AKA von richterlicher Tätigkeit freigestellt.

II.

Der in der Anlage beigefügte richterliche Bereitschaftsdienstplan für das Jahr 2024 wird bestätigt.

III.

Der in der Anlage beigefügte Geschäftsverteilungsplan für das Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte für das Jahr 2024 wird bestätigt.

A.I. Kammerübersicht

B. Geschäftsaufgabe und Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

- 1. Zivilkammer
- 2. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer
- 5. Zivilkammer
- 6. Zivilkammer
- 7. Zivilkammer
- 8. Zivilkammer
- 9. Zivilkammer
- 17. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

- 1. Kammer für Handelssachen
- 2. Kammer für Handelssachen
- 4. Kammer für Handelssachen

III. Abteilung für gerichtliche Mediation

IV. Strafkammer

- 1. Strafkammer
- 2. Strafkammer
- 3. Strafkammer
- 4. Strafkammer
- 5. Strafkammer
- 6. Strafkammer
- 7. Strafkammer
- 8. Strafkammer
- 9. Strafkammer
- 10. Strafkammer
- 11. Strafkammer
- 12. Strafkammer
- 13. Strafkammer
- 14. Strafkammer
- 15. Strafkammer
- 16. Strafkammer
- 17. Strafkammer

V. Strafvollstreckungskammern

- 1 Strafvollstreckungskammer
- auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Torgau
- auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Borna

VI. Rehabilitierungskammer

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Strafkammern

II. Zivilkammern und Handelskammern
- Zuständigkeiten im Turnus
- Turnus bei den Kammern für Handelssachen
- Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit
- Vertretung

III. Rehabilitierungskammer

D. Bestimmung der Sitzungstage für das Jahr 2024

E. Bestimmung bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters

F. Ehrenamtliche Richter

G. Bestätigung Bereitschaftsdienst und Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte

Unterschriftsleiste

A. I. Beim Landgericht Leipzig sind für das Geschäftsjahr 2024 entsprechend der Anordnung des Präsidenten gem. § 9 SächsJustizG vom 10.12.2014 folgende Kammern gebildet:

10 Zivilkammern
3 Kammern für Handelssachen
17 Strafkammern, davon

- 12 große Strafkammern, einschließlich
  2 Schwurgerichtskammern
  3 Wirtschaftsstrafkammern
  3 Jugend- / Jugendschutzkammern
  sowie Bußgeldkammern
- 5 kleine Strafkammern

1 Kammer für Steuerberatersachen

1 Strafvollstreckungskammer

1 auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau
1 auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Borna

1 Rehabilitierungskammer

II. Teilweise freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung sind:

-	Präsident LG Deusing	mit 0,80 AKA
-	VPräs Jagenlauf	mit 0,50 AKA
-	Ri'inLG Schiller	mit 0,20 AKA
-	VRi'inLG Vogt	mit 0,30 AKA
-	Ri'inLG Dr. Kraatz	mit 0,30 AKA
-	RiAG Grzonka	mit 0,67 AKA
-	Ri'inLG Seidel	mit 0,10 AKA
-	N.N.	

B. Geschäftsaufgabe und Besetzung der Kammern

Allgemeines:

Alle Kammern behalten die bis zum 31.12.2023 jeweils anhängig gewesenen Verfahren, soweit nicht etwas anderes gesondert festgelegt worden ist.

Zivilkammern

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Im Turnus mit der 2. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten II. Instanz über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses. 2) Im Turnus mit der 2. und 6. Zivilkammer Streitigkeiten I. und II. Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
II.	Im Turnus mit der 6. Zivilkammer 1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in - Betreuungssachen (XVII) - Vormundschaftssachen (VII) - Unterbringungssachen (XIV) 2) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (FEVG; §§ 415 ff. FamFG), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus, mit Ausnahme **jeden dritten und zehnten davon verbleibenden** Verfahrens I. Instanz ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 1. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus, mit Ausnahme **jeden dritten und jeden zehnten davon verbleibenden** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 1. Zivilkammer entfallen würde**.**
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 1. oder 12. Zivilkammer anhängig gewesen sind.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Meusel-Scheer (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 2. KfH)	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Asam	
Beisitzer II	VRiLG	Albrecht	z.T.
Beisitzer III	Ri	Anter	

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Im Turnus mit der 1. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten II. Instanz über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses. 2) Im Turnus mit der 1. und 6. Zivilkammer Streitigkeiten I. und II. Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. 3) Erbrechtliche Streitigkeiten nach § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG.
II.	Beschwerden nach § 15 BNotO und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127f GNotKG.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus, mit Ausnahme jeden **dritten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 2. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus, mit Ausnahme jeden **dritten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 2. Zivilkammer entfallen würde.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 2., 14. und 16. Zivilkammer anhängig gewesen sind.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender		N.N.	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Wichelhaus	
Beisitzer II	RiLG	Dr. Illes	
Beisitzerin III	Ri'inAG	Beuthner-Ostrowski	0,60

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Streitigkeiten I. und II. Instanz aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer soweit nicht die vorrangige Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gegeben ist. 2) Streitigkeiten I. und II. Instanz aus Versicherungsvertragsverhältnissen.
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte nach dem ZVG.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus mit Ausnahme **jeden vierten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 3. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus mit Ausnahme **jeden vierten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 3. Zivilkammer entfallen würde.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die Verfahren der ehemaligen 3., 8. und 9. Zivilkammer betreffen, die zur Zeit der Erledigung bei diesen Zivilkammern anhängig gewesen sind. Für die 8. und 9. Zivilkammer gilt dies nur, soweit die Erledigung bis zum 31.12.2007 erfolgt ist.
VI.	Alle nachträglichen Entscheidungen in bis zum 31.12.2011 richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung in der 6. Zivilkammer anhängig waren und in denen RiLG Quakernack Einzelrichter war.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Klepping	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Höhne	
Beisitzer II	RiLG	Oberholz	z.T.
Beisitzer III	Ri	Dudew	

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe :

I.	Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a, Satz 2 KWG genannten Geschäften betroffen sind) einschließlich der Klagen gegen Anlageberater und Anlagevermittler, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten, die der 9. Zivilkammer zugewiesen sind (Streitigkeiten wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen nach § 32b Abs. 2 Satz ZPO).
II.	Ohne Zuweisung
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus mit Ausnahme jeden **achten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 4. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus mit Ausnahme jeden **achten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 4. Zivilkammer entfallen würde.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der 04. Zivilkammer anhängig gewesen sind.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Schultz	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Grünhagen	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Schick	
Beisitzerin III	Ri'inLG	Thomsen (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Abt. für gerichtliche Mediation)	0,50

5. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Streitsachen I. und II. Instanz, die betreffen - das Markenrecht, - das Urheberrecht (§ 105 Abs. 1 UrheberrechtsG), - das Designrecht (§ 52 DesignG), - das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (§ 63 DesignG), - Verlagsrechtssachen, - das Kartellrecht (§§ 87 – 89 GWB), - das Wettbewerbsrecht (UWG), - Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). 2) Streitsachen I. und II. Instanz nach § 143 PatentG einschl. Arzneimittelschutzzertifikate, § 27 GebrauchsmusterG, § 11 Abs. 2 HalbleiterschutzG, § 38 Abs. 1 SortenschutzG, 3) Streitigkeiten I. und II. Instanz über Vertragsstrafen, Abmahnkosten und Abschlussschreiben, die ihre Grundlage in den oben genannten Spezialzuständigkeiten haben. 4) Streitigkeiten I. und II. Instanz aus der Berufstätigkeit von Patentanwälten.
II.	Ohne Zuweisung
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus, mit Ausnahme jeden **dritten** Verfahrens I. Instanz ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 5. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind im Turnus, mit Ausnahme jeden **dritten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 5. Zivilkammer entfallen würde.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 5. und 13. Zivilkammer anhängig gewesen sind.

Besetzung			AKA
			AKA
Vorsitzender	PräsLG	Deusing	0,20
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Dr. Werner	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Brösamle	0,80
Beisitzerin III	Ri'inLG	Dr. Kraatz	0,70

6. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Im Turnus mit der 1. und 2. Zivilkammer Streitigkeiten I. und II. Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. 2) Ab 01.01.2022 eingehende insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über die Haftung der Insolvenzverwalter (einschließlich KO, VerglO, GesO), Rechtsstreitigkeiten aus Insolvenzanfechtungen (einschließlich KO, VerglO, GesO) sowie Anfechtungen außerhalb des Konkurses (§§ 29 ff, 196 KO, AnfG), auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird.
II.	Im Turnus mit der 1. Zivilkammer 1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in - Betreuungssachen (XVII) - Vormundschaftssachen (VII) - Unterbringungssachen (XIV) 2) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (FEVG; §§ 415 ff. FamFG), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus, mit Ausnahme jeden **dritten und vierten davon verbleibenden** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 6. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus, mit Ausnahme jeden **dritten und vierten davon verbleibenden** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 6. Zivilkammer entfallen würde.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen, in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 6. Zivilkammer anhängig gewesen sind.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Faber	0,80
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Knuhr	
Beisitzer II	VRiLG	Jolas	z.T.
Beisitzer III	RiAG	Grzonka	0,33

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz, in denen ein Verfahrensbeteiligter Ansprüche aus Staatshaftung, Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff geltend macht, soweit nicht eine anderweitige Sonderzuständigkeit besteht. 2) Im Turnus mit der 8. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden. 3) Anträge auf und Beschwerden gegen die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sowie Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen ohne Anrechnung auf den Turnus.
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte bei Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen).
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus, **mit Ausnahme** jeden **dritten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 7. Zivilkammer entfallen würde.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus, **mit Ausnahme** jeden **dritten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 7. Zivilkammer entfallen würde.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen, in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 7. und 15. Zivilkammer anhängig gewesen sind.

Besetzung			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Eck	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Follner	
Beisitzer II	RiLG	Hebert	0,80
Beisitzerin III	Ri'inLG	Träger	

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Medien- und Pressesachen I. und II. Instanz (Alle Rechtssachen, die Ansprüche aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, verbreitet durch Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet zum Gegenstand haben.) 2) Klagen nach § 1 UKlaG sowie Klagen, die ausschließlich auf § 2 UKlaG gestützt sind. 3) Im Turnus mit der 7. Zivilkammer, Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden.
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in Insolvenzsachen (einschließlich KO, VerglO, GesO) mit Ausnahme erstinstanzlicher Verfahren mit Registerzeichen „C“.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus **mit Ausnahme** jeden **zwanzigsten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 8. Zivilkammer entfallen würden.
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus **mit Ausnahme** jedes **zwanzigsten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 8. Zivilkammer entfallen würde.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi’inLG	Dr. Schröpfer	0,80
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri’inLG	Eiberle-Hill	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Mühlberg	
Beisitzerin III	Ri'in	Lehne	

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Alle nach dem 01.01.2014 anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht Leipzig gemäß § 32b Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 11 Abs. 2 SächsJOrgVO zuständig ist, es sei denn sie stehen im Sachzusammenhang mit früher eingegangenen Verfahren. 2) Verfahren, die mit solchen in Zusammenhang stehen, für welche die Kammer nach Ziffer I. zuständig ist.
II.	Ohne Zuweisung
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen im Turnus, mit Ausnahme **jeden zwölften** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 9. Zivilkammer entfallen würde unter Anrechnung der gemäß § 32b ZPO eingehenden Verfahren, die nicht zum "Infinus-Komplex" gehören. Die Anrechnung erfolgt entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes C II. 1. b).
IV.	Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus mit Ausnahme **jeden zwölften** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 9. Zivilkammer entfallen würde.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Vogt	0,70
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Oberholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 3. Zivilkammer)	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Jarke	
Beisitzerin III	Ri'in	Lekien	

17. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG).

Besetzung			AKA
Vorsitzender	VPräs	Jagenlauf	z. Teil
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz	z. Teil
Beisitzerin II	Ri'inLG	Schiller	z. Teil

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Handelssachen im Turnus.
II.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 3. Kammer für Handelssachen betreffen.

Besetzung:			
Vorsitzender	VRiLG	Jolas (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 6. Zivilkammer)	

2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Handelssachen im Turnus, mit Ausnahme jeden **zweiten** Verfahrens, das auf die 2. Kammer für Handelssachen entfallen würde.
II.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 6. Kammer für Handelssachen betreffen.

Besetzung:			
Vorsitzende	VRi'inLG	Meusel-Scheer	0,50

4. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Handelssachen im Turnus.
II.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 5. Kammer für Handelssachen betreffen.
III.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die Kammern für Handelssachen betreffen und für die keine sonstige Zuständigkeit besteht.

Besetzung:			
Vorsitzender	VRiLG	Albrecht (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Zivilkammer)	

III. Abteilung für gerichtliche Mediation/Güterichter

Geschäftsaufgabe:

I.	Anhängige Verfahren im Rahmen der gerichtlichen Mediation nach Zuweisung.
II.	Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO.

Besetzung:	VRiLG	Weiß	
	Ri'inLG	Thomsen	

IV. Strafkammern

Allgemeines:

Alle Kammern behalten die bis zum 31.12.2023 jeweils anhängig gewesenen Verfahren, soweit nicht etwas anderes gesondert festgelegt worden ist.

1. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 16. Strafkammer Entscheidungen über die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen und Beschwerden.
II.	Entscheidungen nach dem IRG in Strafsachen.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräs	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in anderen Kammern)	0,25
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer)	0,25
Beisitzerin II	Ri'inLG	Schiller (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in anderen Kammern)	0,50

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

2. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle Entscheidungen über die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden Strafsachen.
II.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer Beschwerden, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
III.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle eingehenden Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
IV.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Dahms (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Hahn (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 7.Strafkammer)	0,50
Beisitzer II	RiLG	Klimm (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 7. Strafkammer und der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,50
Beisitzer III	RiLG	Gräf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer und der 7. Strafkammer)	0,50

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Bittner

3. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle Entscheidungen über die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden Strafsachen.
II.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer Beschwerden, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
III.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle eingehenden Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
IV.	Die in der 4. Strafkammer anhängig gewesenen Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen, die nach (Teil-) Aufhebung durch das Oberlandesgericht an eine andere Jugendkammer verwiesen worden sind.
V.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Gicklhorn	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Bittner	
Beisitzerin II	Ri'in	Bischoff	

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Weise

4. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Aust	0,50

hinzuzuziehender 2. Richter:
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

5. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 6. Strafkammer, 8. Strafkammer und 17. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG.
II.	Im Turnus mit der 6., 8.,13. und 17.Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Ruge	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Grimmer	
Beisitzer II	RiLG	Dr. Schnelle	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

6. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 5. Strafkammer, 8. Strafkammer und 17. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG.
II.	Im Turnus mit der 5., 8., 13. und 17.Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 16. Strafkammer betreffen, die bis zum 31.12.2017 bei der 16. Strafkammer anhängig geworden sind.

Besetzung			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Dr. Stadler	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Eßer-Schneider	
Beisitzer III	Ri	Rau	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

7. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Weitere Auffangschwurgerichtskammer für aufgehobene Entscheidungen der 11. Strafkammer.
II.	Alle Verfahren der 11. und 15. Strafkammer, für die nach mehrmaliger Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig eine Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan sonst nicht besteht.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Dahms (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer und der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,30
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Hahn	0,30
Beisitzer II	RiLG	Klimm (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,30
Beisitzer III	RiLG	Gräf	z.T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

8. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 5. Strafkammer, 6. Strafkammer und 17. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, mit Ausnahme der ersten vier ab 01.01.2024 auf die 8. Strafkammer entfallenden Verfahren, danach mit Ausnahme **jeden neunten** Verfahrens.
II.	Im Turnus mit der 5., 6., 13. und 17. Strafkammer, mit Ausnahme **jeden neunten** Verfahrens. - Strafsachen gemäß § 73 GVG - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Die zum 31.12.2023 in der 17. Strafkammer anhängigen und noch nicht anverhandelten Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG, in denen Richter Luberichs Berichterstatter ist.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Harr	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Seidel	0,70
Beisitzer II	Ri	Luberichs (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 17. Strafkammer)	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

9. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Kühlborn	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

10. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Kaden	z.T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

11. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 15. Strafkammer - Wirtschaftsstrafverfahren I. Instanz gemäß § 74c GVG. - Berufungen, Beschwerden und AR-Verfahren in Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74c GVG.
II.	Alle Verfahren der 1. und 16. Strafkammer, für die nach mehrmaliger Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig als Schwurgericht eine Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan sonst nicht besteht.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Nickel	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Euler	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Dr. Reinkenhof	0,90

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

12. Strafkammer

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen in berufsgerichtlichen Verfahren I. Instanz in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
II.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte im Turnus.
II.	Ab 01.01.2024 einmalig die ersten 7 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter.

Besetzung:

Besetzung in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Pfuhl	0,10
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	0,10
Beisitzerin II	Ri'inLG	Weise (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	0,10

Besetzung in Berufungssachen			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Pfuhl	0,90

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

13. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Alle Verfahren der 2. und 3. Strafkammer, für die nach mehrmaliger Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig eine Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan sonst nicht besteht.
II.	Alle Beschwerden in Erzwingungshaftsachen.
III.	Im Turnus mit der 5., 6., 8. und 17. Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräs	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer in Torgau und Borna und der Rehabilitierungskammer)	0,10
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	0,10
Beisitzerin II	Ri'inLG	Weise (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	0,10
Beisitzerin III	Ri'inLG	Schiller (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	0,10

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

14. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Kaden	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

15. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I	Im Turnus mit der 11. Strafkammer - Wirtschaftsstrafverfahren I. Instanz gemäß § 74c GVG mit Ausnahme der vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 eingehenden Verfahren. - Berufungen, Beschwerden und AR-Verfahren in Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74c GVG mit Ausnahme der vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 eingehenden Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.

Besetzung für alle bis zum 31.12.2023 unter Beteiligung von Frau VRi'inLG Eck anverhandelten Verfahren:			
Vorsitzende	VR'inLG	Eck	0,20
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Stolzenburg	0,20
Beisitzerin II	Ri'inLG	Lonsdorf	0,20

Besetzung für alle weiteren Verfahren**:**			
Vorsitzender	VRLG	Bauer	0,80
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Stolzenburg	0,80
Beisitzerin II	Ri'inLG	Severin	z.T.
Beisitzerin III	Ri'inLG	Lonsdorf	0,80

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Klimm

16. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 1. Strafkammer Entscheidungen über die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen und Beschwerden.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Weiß	0,70
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	0,75
Beisitzerin II	Ri'inLG	Weise (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	0,75

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Gräf

17. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 5., 6. und 8. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG.
II.	Im Turnus mit der 5., 6., 8. und 13. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 73 GVG - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Alle zum 31.12.2023 in der 17. Strafkammer anhängigen Verfahren, mit Ausnahme der noch nicht anverhandelten Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, in denen Richter Luberichs Berichterstatter ist.

Besetzung für die bis 31.12.2023 anverhandelten Verfahren:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Bauer	z.T.
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Severin	z.T.
Beisitzer II	Ri	Luberichs	z.T.

Besetzung für alle weiteren Verfahren:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Bauer	0,2
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Severin	0,9
Beisitzerin II	Ri'inLG	Stolzenburg	z.T.
Beisitzerin III	Ri'inLG	Lonsdorf	z.T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

V. Strafvollstreckungskammern

1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, wenn die Kammer in der Besetzung mit 3 Richtern entscheidet und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.
II.	Entscheidungen nach §§ 78a, 78b GVG, bei denen die Kammer mit 1 Richter besetzt ist und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Dahms	0,20
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz	0,75
Beisitzer II	RiLG	Hahn	0,20
Beisitzer III	RiLG	Klimm	0,20
Beisitzer IV	RiLG	Gräf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 7. Strafkammer)	0,50

Vertreter:

1. Die Beisitzer der 2. Strafkammer in umgekehrter Beisitzerreihenfolge
2. Die Beisitzer der 1. Strafkammer in umgekehrter Beisitzerreihenfolge.
3. Die Beisitzer der 5. Strafkammer in umgekehrter Beisitzerreihenfolge.

Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, soweit es sich um Insassen der JVA Torgau oder im AG-Bezirk Torgau gelegener Einrichtungen des Maßregelvollzuges handelt.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräs	Jagenlauf	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiAG	Stricker	
Beisitzer II	RiAG	Christiansen	

Vertreter:

1. Die Richter des Amtsgerichts Torgau, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,

2. die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in umgekehrter Beisitzerreihenfolge.

Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Borna

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, soweit es sich um Insassen der JVA (JSA) Regis-Breitingen oder im AG-Bezirk Borna gelegener Einrichtungen des Maßregelvollzuges handelt.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräs	Jagenlauf	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiAG	Jähkel	
Beisitzer II	RiAG	Sternberger	

Vertreter:

1. Die Richter des Amtsgerichts Borna, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,

2. die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in umgekehrter Beisitzerreihenfolge.

VI. Rehabilitierungskammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Alle Entscheidungen in Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren .
II.	Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über den Friedensrichter .

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräs	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in den Auswärtigen Strafvollstreckungskammern in Borna und Torgau)	0,15
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Kraske	0,05
Beisitzerin II	Ri'inLG	Weise	0,05
Beisitzerin III	Ri'inLG	Schiller	z.T.

C Allgemeine Bestimmungen

I. Strafkammern

1. Soweit unter den Strafkammern die Aufteilung der Geschäftsaufgaben nach Buchstaben erfolgt, ist für die Zuteilung der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des Beschuldigten, Angeklagten oder Beschwerdeführers maßgebend. Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. di, van, zu oder arabische Namensstellen wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. McDonald). Sind Namensbestandteile durch Bindestriche oder Apostrophe getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara) so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen.

2. **Regelung bei den Berufungskammern:**

a) Bei der 4., 9, 12. Strafkammer und 14. Strafkammer wird jeweils ein Turnus
- für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und
- für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte
geführt.

b) Soweit bei der 4., 9., 12. Strafkammer und 14. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben turnusgemäß erfolgt, gilt Folgendes:

aa) Regelung:

Die Verfahren werden ab 01.01.2024 in einem **Siebenerturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 4. Strafkammer im **Siebenerturnus**
das Verfahren 1.

Es erhält die 9. Strafkammer im **Siebenerturnus**
die Verfahren 2 und 5.

Es erhält die 14. Strafkammer im **Siebenerturnus**
die Verfahren 3 und 6.

Es erhält die 12. Strafkammer im **Siebenerturnus**
die Verfahren 4 und 7.

bb) Anrechnung der eingehenden berufsgerichtlichen Verfahren I. Instanz in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Jedes in der 12. Strafkammer eingehende berufsgerichtliche Verfahren I. Instanz in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen **wird für die 12. Strafkammer** im Turnus **mit vier Verfahren** auf den Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet. Der Ausgleich der anzurechnenden Verfahren wird dadurch vorgenommen, dass d. Vorsitzende der 12. Strafkammer dem Präsidenten des

Landgerichts spätestens zum 10. eines Monats die im Vormonat eingegangenen berufsgerichtlichen Verfahren I. Instanz in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen meldet, die der Präsident an die Zentralregistratur weitergibt. Dort wird die Entlastung im Folgemonat beginnend mit den ersten eingehenden Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter vorgenommen.

c) Erhält eine Berufungskammer ein Verfahren zugewiesen, in der der/die Vorsitzende kraft Gesetz ausgeschlossen ist, hat der/die Vorsitzende das Verfahren an die Registratur zurückzugeben, wo es bei der nächsten Kammer einzutragen ist. Die Berufungskammer, die das Verfahren an die Registratur zurückgegeben hat, erhält dafür im Ausgleich das Verfahren, das die Kammer erhalten hätte, die das abgegebene Verfahren übernommen hat.

d) Verfahren, die nach Revision und Aufhebung an eine andere Strafkammer verwiesen werden, sind der zuständigen (Vertretungs-) Kammer auf den Turnus anzurechnen

3. Regelung der Jugendstrafkammern:

a) Bei der 2. und 3. Strafkammer wird jeweils ein Turnus geführt für
- Verfahren I. Instanz,
- Beschwerden,
- AR-Sachen („AR-Verfahren –Allgemeine Strafsachen“ und ein Turnus für „AR-Verfahren-Übernahme“)
- Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.

b) Die Verfahren werden ab dem 01.01.2024 weiterhin jeweils einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Bei Berufungen in Jugendeinzelrichtersachen erhält die 3. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** die Verfahren 1 und 3; die 2. Strafkammer das Verfahren 2.

Bei allen übrigen Verfahren erhält die 2. Strafkammer jeweils in einem **Fünferturnus** die Verfahren 2 und 4; die 3. Strafkammer die Verfahren 1, 3 und 5.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Turnusverteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

4. Regelung der Wirtschaftskammern:

Bei der 11. und 15. Strafkammer wird ab 01.01.2024 jeweils ein Turnus geführt für
- Verfahren I. Instanz
- Beschwerden,

- AR-Sachen („AR-Verfahren –Allgemeine Strafsachen“ und ein Turnus für „AR-Verfahren-Übernahme“)
- Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen

Dabei werden Verfahren I. Instanz, Beschwerden, AR-Sachen und Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet und im **Dreierturnus** wie folgt verteilt:

Es erhält die 11. Strafkammer im **Dreierturnus**
das Verfahren 1 und 3

Es erhält die 15. Strafkammer im **Dreiertunus**
das Verfahren 2.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Turnusverteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

5. Regelung der Schwurgerichtskammern

Bei der 1. und 16. Strafkammer wird ein Turnus geführt für
- Verfahren I. Instanz
- Beschwerden
- AR-Sachen („AR-Verfahren –Allgemeine Strafsachen“ und ein Turnus für „AR-Verfahren-Übernahme“).

Dabei werden Verfahren I. Instanz, Beschwerden und AR-Sachen einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet und weiterhin wie folgt in einem **Viererturnus** verteilt:

Es erhält die 1. Strafkammer jeweils im **Viererturnus**
das Verfahren 3.

Es erhält die 16. Strafkammer jeweils im **Viererturnus**
die Verfahren 1, 2 und 4.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Turnuseinteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

Der Turnus des Vorjahres wird fortgesetzt.

6. Regelung der Großen Strafkammern:

a) Regelung für Verfahren gemäß § 74 GVG:

Soweit bei der 5., 6., 8. und 17. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben (Verfahren gem. § 74 GVG) turnusmäßig erfolgt, gilt Folgendes:

aa) Regelung vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024

Die Verfahren werden ab dem 01.01.2024 zwischen der 5., 6. und 8. Strafkammer jeweils in einem **Dreierturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Das erste im Jahr 2024 eingehende Verfahren wird der Kammer zugewiesen, die der Kammer folgt, die das letzte im Jahr 2023 eingegangene Verfahren erhalten hat. Die 17. Strafkammer nimmt nicht am Turnus teil.

bb) Regelung ab 01.04.2024

Die Verfahren werden ab dem 01.04.2024 zwischen der 5., 6. 8. und 17. Strafkammer jeweils in einem **Siebenerturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Er erhält die 17. Strafkammer im **Siebenerturnus**
das Verfahren 1

Er erhält die 5. Strafkammer im **Siebenerturnus**
die Verfahren 2 und 5

Er erhält die 6. Strafkammer im **Siebenerturnus**
die Verfahren 3 und 6

Er erhält die 8. Strafkammer im **Siebenerturnus**
die Verfahren 4 und 7.

In die Hauptverhandlung gemäß § 266 StPO wirksam einbezogene Nachtragsanklagen, deren Tatvorwürfe in die originäre Zuständigkeit des Landgerichts fallen oder für welche die erkennende Kammer in entsprechender Anwendung von Nr. 11 zuständig ist, werden im erstinstanzlichen Turnus berücksichtigt. Alle anderen wirksam einbezogenen Nachtragsanklagen erhalten nur eine Verfahrenserhebung.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Turnuseinteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

b) **Regelung für Verfahren gemäß § 73 GVG u.a.**

Bei den großen Strafkammern wird ein Turnus für Beschwerdesachen, ein Turnus für „AR-Verfahren –Allgemeine Strafsachen“ und ein Turnus für „AR-Verfahren-Übernahme“ gebildet. Die 1., 13. und die 16. Strafkammer nehmen nicht am Turnus für „AR-Verfahren-Übernahme“ teil.

Wird die Sache eines anderen Gerichts zur Prüfung der Verfahrensübernahme gemäß §§ 209, 225a StPO, 40 Abs. 2 JGG vorgelegt, so wird die Sache im Turnus "AR Verfahren – Übernahme" zugeteilt. Wird das Verfahren übernommen, so wird dieses Verfahren bei Übernahme im erstinstanzlichen Turnus berücksichtigt.

Geht ein Verfahren zur Verbindung mit einem anderen anhängigen Verfahren ein, so wird diese Sache bei der Kammer, die für das Bezugsverfahren zuständig ist, an der nächsten freien Stelle der Kammer im Turnus "AR Verfahren – Übernahme" eingetragen.
Wird das Verfahren übernommen, weil es für sich auch in originäre Zuständigkeit des Landgerichts fällt, so wird dieses Verfahren bei Übernahme im erstinstanzlichen Turnus berücksichtigt.
Wird die Sache im Rahmen eines personellen und sachlichen Zusammenhanges gemäß §§ 2 - 4 StPO übernommen, so erhält das Verfahren unabhängig von einer gegebenenfalls abweichenden Bezeichnung des Vorlagegrundes in der Vorlageentscheidung zwar eine Verfahrenserhebung, aber keine Anrechnung im erstinstanzlichen Turnus.

Soweit bei der 5., 6., 8., 13. und 17. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben (Verfahren gem. § 73 GVG u.a.) turnusgemäß erfolgt, gilt Folgendes:

aa) Regelung vom 01.01.2024 bis 30.06.2024

Die Verfahren werden in einem **Achterturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 13. Strafkammer im **Achterturnus**
die Verfahren 1, 3, 5, 7 und 8.

Es erhält die 5. Strafkammer im **Achterturnus**
das Verfahren 2.

Es erhält die 6. Strafkammer im **Achterturnus**
das Verfahren 4.

Es erhält die 8. Strafkammer im **Achterturnus**
das Verfahren 6.

bb) Regelung ab 01.07.2024

Die Verfahren werden in einem **Fünzehnerturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 13. Strafkammer im **Fünzehnerturnus**
die Verfahren 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15.

Es erhält die 5. Strafkammer im **Fünzehnerturnus**
das Verfahren 2 und 10

.

Es erhält die 6. Strafkammer im **Fünzehnerturnus**
die Verfahren 4 und 12.

Es erhält die 8. Strafkammer im **Fünzehnerturnus**
die Verfahren 6 und 14.

Es erhält die 17. Strafkammer im **Fünzehnerturnus**
das Verfahren 8.

c) Fallen bei der 13. Strafkammer Strafsachen an, die ausschließlich dem Entscheidungsbereich einer großen Strafkammer unterfallen (Entscheidungen über Übernahme u.a.), werden diese an die Registratur zurückgegeben, wo sie bei der nächsten zuständigen großen Strafkammer eingetragen werden.

d) Ist im Rahmen eines eingehenden Beschwerdevorganges über mehrere Beschwerden zu entscheiden, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der damit befassten Kammer. Die weiteren Beschwerden werden für die Kammer im Turnus berücksichtigt.

7. Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.

8.a. Richtet sich ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen mehrere Beteiligte, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des lebensjüngsten Beteiligten maßgebend.

8.b. Im Berufungsverfahren gilt lit.a) mit der Einschränkung, dass nur die am Berufungsverfahren beteiligten Beschuldigten in Betracht kommen.

9. Alle Rechtssachen, die von einer Strafkammer durch Urteil oder verfahrensabschließenden Beschluss entschieden worden sind, bleiben für die weitere Bearbeitung bei dieser Kammer. Namen und Geburtsdaten, die an die Stelle von Namen und Geburtsdaten treten, die sich noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als unzutreffend herausstellen, ändern die Zuständigkeit nach den vorstehenden Grundsätzen, später erkannte oder eingetretene Abweichungen dagegen nicht.

10. Die durch den Eingang der öffentlichen Klage oder der Rechtsmittelschrift begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen später ändern.

11. Kommt bei Sachzusammenhang die Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer in Betracht, so ist – soweit nicht eine Spezialzuständigkeit vorgeht – die Kammer zuständig, deren Verfahren zuerst bei dem Landgericht eingegangen ist.

Im Falle einer Abgabe an eine gleichrangige Kammer wird das übernommene Verfahren bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle im Turnus eingetragen. Die abgebende Kammer erhält als Ersatz für die Abgabe das nächste Verfahren, das nach Mitteilung der Übernahme eingeht. Dieses wird an die Stelle des abgegebenen Verfahrens eingetragen. Die Übernahme ist unverzüglich der Registratur mitzuteilen.
Bei Abgaben an Kammern mit höherer Zuständigkeit oder Verweisungen wird der jeweiligen Kammer kein neues Verfahren übertragen.
Soweit eine Kammer ein Verfahren erhält, das im Wege der Revision zurückverwiesen wird, wird das Verfahren bei der nunmehr zuständigen Kammer an der nächsten freien Stelle im Turnus eingetragen.

12. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt sie erneut Anklage (auch) wegen Handlungen, die bereits Gegenstand der ursprünglichen Anklage waren, bleibt die ursprüngliche Kammer zuständig ohne Anrechnung auf den Turnus.

Dasselbe gilt für die Behebung formaler Mängel der Anklageschrift oder der Rechtsmittelvorlage.

13. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Leipzig verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme gemäß §§ 209, 225a StPO, § 40 Abs. 2 JGG vorgelegt, so richtet sich die Verteilung nach obigen Grundsätzen, soweit keine gesonderte Regelung im AR-Turnus getroffen worden ist.

14. Die Entscheidung darüber, ob ein Haupt- oder Hilfsschöffe von der Schöffenliste zu streichen ist sowie über die von einem Haupt- oder Hilfsschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 GVG), trifft die 11. Strafkammer.

    Über Dienstleistungsbefreiung (§ 54 GVG) oder Zwangsmaßnahmen (§ 56 GVG) entscheidet der Vorsitzende der Strafkammer, der der Haupt- oder Hilfsschöffe an diesem Sitzungstag zugelost bzw. zu deren Sitzung er heranzuziehen ist.

15. Wird vom Revisionsgericht ein Urteil (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht ein Nichteröffnungsbeschluss (§ 210 Abs. 3 StPO) des **LG Leipzig** aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung eines bestimmten Spruchkörpers an eine „andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig“ zurückverwiesen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der in Ziffer 16 bestimmten Vertretungsregelung.

16. Vertretung:

    a) Bei Verhinderung des Kammervorsitzenden führt der vom Präsidium bestimmte Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, hat das dienstälteste Kammermitglied den Vorsitz zu übernehmen. Bei Richtern auf Probe gilt als Dienstalter der Tag der Berufung in das Richterverhältnis auf Probe. Kann der Vorsitzende infolge Verhinderung sämtlicher Mitglieder nicht aus der eigenen Kammer vertreten werden, so übernimmt der Dienstälteste der von einer anderen Kammer berufenen Vertreter den Vorsitz.

    b) Die Vertretung der Kammermitglieder erfolgt zunächst kammerintern, danach durch die Mitglieder der Vertretungskammer. Dabei gilt folgende Vertretungsregelung:

    Es vertreten sich gegenseitig:

die	5.	und die	6. Strafkammer,
die	8.	und die	17. Strafkammer,
die	11.	und die	15. Strafkammer.

    Im Übrigen gilt folgende Vertretungsregelung:

die	1.	vertritt die	16. Strafkammer
die	2.	vertritt die	3. Strafkammer,
die	3.	vertritt die	2. und 7. Strafkammer.
die	16.	vertritt die	1. und 13. Strafkammer

Die 12. Strafkammer wird in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen von der 5. Strafkammer vertreten (Berufungsregelung siehe unten).

Die Rehabilitierungskammer wird von der 1. Strafkammer vertreten.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, beginnend mit der Kammer, die der Vertretungskammer folgt; die 12. und 13. Strafkammer werden von dieser Regelung ausgenommen.

Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass die Kammermitglieder in umgekehrter Beisitzerreihenfolge (d.h. Beisitzer III, dann Beisitzer II, dann Beisitzer I – gleichzeitig stellv. Vorsitzender-) heranzuziehen sind.

Im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung gilt folgende Vertretungsregelung:

Aufgehobene Entscheidungen

der	2.	werden von der	3. Strafkammer,
der	3.	werden von der	2. Strafkammer,
der	11.	werden von der	15. Strafkammer.
der	1.	werden von der	16. Strafkammer
der	6.	werden von der	5. Strafkammer,
der	8.	werden von der	17. Strafkammer,
der	5.	werden von der	6. Strafkammer,
der	7.	werden von der	11. Strafkammer,
der	15.	werden von der	11. Strafkammer,
der	16.	werden von der	1. Strafkammer
der	17.	werden von der	8. Strafkammer

verhandelt und entschieden.

c) Vorsitzende einer Strafkammer vertreten nur dann, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich ist.

d) <u>Vertretung der (reinen) Berufungskammern</u>**:**

Die Berufungskammern vertreten sich wie folgt:

Es vertreten sich gegenseitig:

Die 4. Strafkammer und die 14. Strafkammer und
die 9. Strafkammer und die 12. Strafkammer.

Im Übrigen gilt folgende Regelung:

Die 10. Strafkammer wird vertreten durch die 4. Strafkammer.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Berufungskammern in folgender Reihenfolge
09. Strafkammer – 10. Strafkammer – 04. Strafkammer – 12. Strafkammer – 14. Strafkammer - danach 03. Strafkammer – 02. Strafkammer.

Über Befangenheitsanträge gegen die/den Vorsitzende/n entscheidet

bei der 4. Strafkammer d. Vorsitzende der 12. Strafkammer,
bei der 9. Strafkammer d. Vorsitzende der 14. Strafkammer,
bei der 10. Strafkammer d. Vorsitzende der 9. Strafkammer,
bei der 12. Strafkammer d. Vorsitzende der 10. Strafkammer,
bei der 14. Strafkammer d. Vorsitzende der 9. Strafkammer.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Berufungskammern in folgender Reihenfolge
09. Strafkammer – 10. Strafkammer – 04. Strafkammer – 12. Strafkammer – 14. Strafkammer - danach 03. Strafkammer – 02. Strafkammer.

Für den Fall der **Aufhebung einer Entscheidung** und Zurückverweisung gilt folgende Vertretungsregelung:

Es vertreten sich gegenseitig:

die	2.	und die	3. Strafkammer
die	9.	und die	12. Strafkammer,
die	4.	und die	14. Strafkammer.

Aufgehobene Entscheidungen der 10. Strafkammer, die **bis zum 30. Juni 2023** in der 10. Strafkammer ergangenen sind, werden von der 14. Strafkammer verhandelt und entschieden.
Aufgehobene Entscheidungen der 10. Strafkammer, die **ab dem 1. Juli 2023** in der 10. Strafkammer ergangenen sind, werden von der 4. Strafkammer verhandelt und entschieden.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung:

Die 1. Strafkammer vertritt die 16. Strafkammer.

e) Ist eine Vertretung innerhalb der Strafkammern nicht möglich, so vertreten die Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Jüngsten. Bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

f) Als Ergänzungsrichter werden bestimmt:

RiLG Grimmer

im Verhinderungsfall:	Ri'inLG Weise
In deren Verhinderungsfall:	RiLG Gräf

17. Im Übrigen ändern Fehleinträge – sofern nicht unmittelbar korrigierbar – die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht.

II. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

1. Turnus in Verfahren I. und II. Instanz

a) allgemeine Regeln

Bei den Zivilkammern wird ein gemeinsamer Turnus für Verfahren I. Instanz („O“- und „OH“-Verfahren) und Berufungen einschließlich Eilsachen geführt.

Bei der 1., 2. und 6. Zivilkammer wird ein zusätzlicher Turnus für Bausachen geführt:

Die Verfahren werden ab **01.01.2024** jeweils im **Vierzehnerturnus** gezählt.

Es erhält die 1. Zivilkammer jeweils im **Vierzehnerturnus**

die Verfahren 1, 4, 7, 9 und 12.

Es erhält die 2. Zivilkammer jeweils im **Vierzehnerturnus** .

die Verfahren 2, 5, 8, 10 und 13.

Es erhält die 6. Zivilkammer jeweils im **Vierzehnerturnus**

die Verfahren 3, 6, 11 und 14.

Bei der 7. und 8. Zivilkammer wird ein zusätzlicher Turnus für Arzthaftungssachen geführt:

Die Verfahren werden jeweils ab **01.01.2024** im **Fünferturnus** gezählt:

Es erhält die **7**. Zivilkammer jeweils im **Fünferturnus** die Verfahren 2 und 4.

Es erhält die **8**. Zivilkammer jeweils im **Fünferturnus** die Verfahren 1, 3 und 5.

Bei der 1. und 6. Zivilkammer wird ein Turnus für Beschwerden in Betreuungssachen, Vormundschaftssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist, gebildet.

Die Verfahren werden ab **01.01.2024** jeweils in einem **Neunerturnus** gezählt:

Es erhält die 1. Zivilkammer jeweils im **Neunerturnus**
das Verfahren 1, 3, 5, 7, 9.

Es erhält die 6. Zivilkammer jeweils im **Neunerturnus**
das Verfahren 2, 4, 6, 8.

Weiter wird bei den Zivilkammern je ein Turnus für Beschwerden und Verfahren des Allgemeinen Registers (AR-Sachen) geführt.

Die Turnusverfahren eines jeden Werktages (einschließlich Eingang Nachtbriefkasten) werden bei der Registratur nach Registerbuchstaben getrennt (S, O und OH, T) erfasst und in folgender Reihenfolge verteilt:

1. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden S-Verfahren.
2. Die im Turnus zu verteilenden S-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.
3. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden O-, OH-Verfahren.
4. Die im Turnus zu verteilenden O-, OH-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.
5. Vorab und ohne Anrechnung auf den T-Turnus die in die Geschäftsaufgabe I der 01. bis 09. Zivilkammer fallenden T-Verfahren.
6. Unter Anrechnung auf den T-Turnus die in die Geschäftsaufgabe II der 01. bis 09. Zivilkammer fallenden T-Verfahren.
7. Die im Turnus zu verteilenden T-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung, die direkt bei der Registratur eingereicht werden, werden sogleich an nächstbereiter Stelle eingetragen; unter gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt die alphabetische Reihenfolge.

Die Registratur vermerkt den Grund der Verfahrenszuteilung (Sonderzuständigkeit, Vorbefasstheit, Turnus, Buchstabe **"S", "V", "T"**). Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Zivilregistratur.

Fehlzuweisungen ("S" oder "V") werden durch den Vorsitzenden an die Registratur zurückgegeben. Die zurückgebende Kammer erhält im Ausgleich für eine Rückgabe am folgenden Tag das nächste Verfahren. Das zurückgehende Verfahren wird am Tag des Wiedereingangs bei der Registratur als Neueingang behandelt und im Turnus verteilt.

Die Rückgabe einer Fehlzuweisung an die Registratur ist nicht mehr möglich, wenn

- seit Ablauf der Klageerwiderungs- oder Berufungserwiderungs- oder Beschwerdeerwiderungsfrist mehr als 2 Wochen verstrichen sind;
- wenn über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden ist;
- wenn ein Hinweis- oder Beweisbeschluss ergangen ist.

Im Übrigen ändern Fehleinträge die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des erstinstanzlichen Beklagten (Antragsgegners), bei natürlichen Personen nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens, im Zweifelsfalle nach dem ersten Buchstaben des Namens wie in der Klageschrift angegeben. Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der dem Alphabet nach erste maßgebend. Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.

b) Anrechnungen im Turnus

Jede auf Grund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit 1,0 im Turnus angerechnet.

Verfahren I. Instanz (außer Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und selbständige Beweisverfahren), die zum Gegenstand haben:

- Arzthaftungssachen (Humanmedizin),
- Bau-/ Architektensachen,
- Personenhaftungs- und Honorarforderungen,
- Auseinandersetzung von Gesellschaften und Kartellsachen sowie
- Rechtsstreitigkeiten wegen technischer Schutzrechte.

werden mit 2,0 im Turnus angerechnet. Ging ihnen ein selbständiges Beweisverfahren voraus, werden sie nur mit 1,0 im Turnus angerechnet.

Die aufgrund einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Beschwerden werden wie folgt auf den O/ OH/ S-Turnus angerechnet:
- mit dem Faktor 1,0 Beschwerden nach § 15 BNotO und Verfahren nach §§ 127 ff. GNotKG.

- mit dem Faktor 0,67 Beschwerden in Betreuungssachen (XVII), Beschwerden in Vormundschaftssachen (VII), Beschwerden in Unterbringungssachen (XIV), Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FEVG bzw. FamFG), Beschwerden bei Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen).

- mit dem Faktor 0,5 Beschwerden nach dem ZVG und Beschwerden nach der Insolvenzordnung;

Für Verfahren I. und II. Instanz (O- und S-Verfahren ohne einstweiligen Rechtsschutz), in denen eine Zivilkammer in Kammerbesetzung verhandelt, werden der Kammer im Turnus 0,5 zusätzliche Verfahren angerechnet. Findet darüber hinaus eine Beweisaufnahme statt, wird dies der Kammer im Turnus als weitere 0,5 zusätzliche Verfahren angerechnet. Auf die Art der Verfahrenserledigung kommt es dafür nicht an.

Die Ausgleichung der anzurechnenden Verfahren wird wie folgt durchgeführt: Der Vorsitzende der Kammer meldet dem Präsidenten des Landgerichts spätestens zum 10. eines jeden Monats die Anzahl der gesondert anzurechnenden Verfahren des Vormonats. Dieser gibt den sich daraus ergebenden Bonus/Malus an die Zentralregistratur weiter, wo er im Folgemonat der Kammer bei den ersten Turnus-Sachen angerechnet wird. Ein evtl. Rest-Bonus/Malus wird auf den Folgemonat übertragen.

c) kongruente Verfahren

Gehen innerhalb eines Kalendermonats mehr als drei kongruente Verfahren ein, legt die/der Vorsitzende diese zur Turnusanrechnung dem Präsidium vor. Die Frage der Kongruenz entscheidet das Präsidium auf Grundlage der Klagen/Anträge

d) Ausschluss vom Richteramt

Fällt eine Sache an, in der ein Mitglied der Kammer als Schiedsrichter tätig ist oder war oder sonst kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen ist, so geht diese Sache an die im Turnus folgende Kammer. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Regelung zu Abgaben innerhalb des Hauses

2. Turnus bei den Kammern für Handelssachen

Bei den Kammern für Handelssachen wird ein gemeinsamer Turnus für alle in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren geführt.

Die Regelungen für die Zivilkammern gelten entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen unter II. 1. b).

Erfolgt nach stattgegebenem Befangenheitsantrag ein Wechsel in der Zuständigkeit d. Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen, wird die Kammer d. nunmehr befassten Vorsitzenden mit dem ersten im Folgemonat im Turnus auf die Kammer entfallenden Verfahren nicht berücksichtigt.

3. Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit

a) Sonderzuständigkeit

Die Verteilung nach Spezialgebieten geht unabhängig vom Schwergewicht der Ansprüche der Verteilung im allgemeinen Turnus und nach Sachzusammenhang vor. Werden mehrere Ansprüche oder ein Anspruch von oder gegen mehrere Beteiligte erhoben, von denen einer in die Sonderzuständigkeit fällt, ist die jeweilige Kammer für den gesamten Rechtsstreit zuständig.

Alle Kammern mit Sonderzuständigkeit entscheiden auf diesen Sachgebieten auch über Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 91a, 127 ZPO und 6 ff. GKG.

Konkurrieren Ansprüche aus mehreren Sonderzuständigkeiten, so ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

Regressansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Notare oder sonstiger zur Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung befugter Personen auf den in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallenden Rechtsgebieten sind nicht von der 3. Zivilkammer, sondern von jener Kammer zu entscheiden, es sei denn, der Regressanspruch bezieht sich auf einen bei dieser Kammer anhängigen oder anhängig gewesenen Vorprozess, dann entscheidet die 3. Zivilkammer.

b) Sachzusammenhang

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist die Kammer auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigem Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

Für Klagen und für alle damit im Zusammenhang stehenden Anträge nach §§ 64, 323, 579, 580, 717, 731, 767, 768, 945 ZPO bzw. nach §§ 823, 826 BGB gegen gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche oder andere Vollstreckungstitel ist die Kammer zuständig, bei der das frühere Verfahren anhängig war oder ist. Besteht diese Kammer nicht mehr oder war der Vorprozess nicht beim Landgericht Leipzig anhängig, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln.

Ist ein Verfahren bei einer Kammer noch anhängig, so entscheidet diese über alle weiteren Verfahren zwischen denselben Parteien, soweit die Ansprüche sich aus demselben Lebenssachverhalt ergeben und ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Ist das frühere Verfahren bereits beendet, ist die Kammer zuständig, der der frühere Einzelrichter oder Berichterstatter jetzt angehört.

Sind die Parteien einer ab dem 1. Januar 2011 eingehenden und einer ab dem 1. Januar 2008 eingegangenen Sache mindestens teilweise identisch und wird die neu eingehende Sache wegen ihres tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs mit der früheren zweckmäßigerweise von derselben Kammer entschieden, so ist die Kammer mit dem älteren Verfahren auch für die neuen zuständig, wenn ihr der frühere Einzelrichter oder Berichterstatter noch mit mindestens 0,1 AKA angehört.

Ein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang besteht bei teilweiser Parteiidentität etwa:

- Wenn Ansprüche aus demselben Rechts- oder Lebensverhältnis geltend gemacht werden oder Ansprüche im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen und der vorgetragene Prozessstoff, abgesehen von den konkreten Ergebnissen einer Beweisaufnahme, zu im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen zwingt.

- Wenn Folgeansprüche aus früheren Verfahren geltend gemacht werden (z. B. Leistungsklage aus festgestelltem Rechtsverhältnis, Schadensersatzklage aus Unterlassungsverpflichtung u. ä.).

- Bei Klagen nach § 32b ZPO aufgrund im Wesentlichen gleicher Sachverhalte.

Ein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang besteht bei teilweiser Parteiidentität nicht schon dann, wenn über gleichartige Rechtsgeschäfte oder über gleichartige Waren bzw. Leistungen zu entscheiden ist.

c) Abgabe von Verfahren

Ein Verfahren kann nicht (mehr) abgegeben werden, wenn

- seit Ablauf der Klageerwiderungs- oder Berufungserwiderungs- oder Beschwerdeerwiderungsfrist mehr als **vier** Wochen verstrichen sind; im Falle einer Verweisung ist eine Abgabe nicht mehr möglich, wenn seit der Vorlage der Akte an den zuständigen Richter mehr als **vier** Wochen verstrichen sind.

- wenn über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden ist;

- wenn ein Hinweis- oder Beweisbeschluss ergangen ist;

- wenn in der früheren Sache eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,

- wenn die frühere Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist,

- wenn in dem früheren, wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder einer Verfahrensunterbrechung abgetragenen O-Verfahren eine mündliche Verhandlung (noch) nicht stattgefunden hat.

Jede Abgabe und jede Verweisung an eine andere Kammer des Landgerichts ist bei der Zuteilung wie ein Neueingang zu behandeln. Sie hat zur Folge, dass die übernehmende Kammer beim nächsten Turnus nicht und die abgebende Kammer doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht bei Abgaben und Verweisungen zwischen Zivil- und Handelskammern.

d) Zuteilung nach Rechtsmittelverfahren

Wird eine Entscheidung vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so bleibt der Einzelrichter unabhängig von seiner Kammerzugehörigkeit für das weitere Verfahren zuständig, soweit er einer Zivilkammer noch mit mindestens 0,1 AKA angehört. Ansonsten wird die Sache als Neueingang behandelt.

Bei Kammerentscheidungen ist die Kammer zuständig, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat oder welche für nachträgliche Entscheidungen in Verfahren einer nicht mehr existenten Kammer berufen ist.

e) Richterwechsel

Wechselt ein Richter von einer Zivilkammer in eine andere, so behält er die originären Einzelrichterverfahren (§ 348 Abs. 1 ZPO) und die auf ihn zur Entscheidung als Einzelrichter übertragenen Verfahren, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, für die eine gesetzliche Sonderzuständigkeit nach § 72a GVG besteht, sofern nicht die Kammer, in die er eintritt, die gleiche Sonderzuständigkeit inne hat. Diese Verfahren werden in die Kammer abgegeben, in die der Richter eintritt. Ruhende Verfahren werden in die neue Kammer abgegeben, wenn er mündlich verhandelt, eine prozessleitende Verfügung oder eine Sachentscheidung getroffen hat.

Er bleibt auch für alle nachträglichen Entscheidungen zuständig, die Verfahren betreffen, die von ihm als Einzelrichter bearbeitet wurden, und bleibt insoweit zuständiger Richter seiner bisherigen Kammer.

Kammersachen, in denen der wechselnde Richter die Berichterstattung hat, verbleiben in der Kammer, sofern nicht die Kammer, in die er eintritt, die gleiche Sonderzuständigkeit inne hat. Insoweit bleibt er ohne Ausweisung eines gesonderten Arbeitskraftanteiles bis zur Erledigung des Verfahrens Mitglied der Kammer, aus welcher er ausscheidet.

f) Auflösung eines Zivilreferates

Verfahren aus der Sonderzuständigkeit der Kammer bleiben in der Kammer. Der Zuwachs an unerledigten Verfahren für die übrigen Kammermitglieder wird dadurch ausgeglichen, dass die Kammer von einer gleich hohen Zahl an Neuzugängen entlastet wird.

Die übrigen richterlich nicht erledigten Einzelrichter- und Kammersachen werden nach ihrem Eingangsdatum abwechselnd auf die Zivilkammern 1 bis 9 (ohne 17) verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren bei der dem aufgelösten Referat folgenden Kammer. Eine Nachverteilung unberücksichtigt gebliebener Verfahren ist nur bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Danach verbleibt das Verfahren in der Kammer und werden im Turnus angerechnet.

Ruhende oder nach Auflösung des Referates wieder aufgenommene Verfahren verbleiben in der bisherigen Kammer und werden nach Wiederaufnahme im Turnus angerechnet. Der Vorsitzende meldet bei Wiederaufnahme das Verfahren entsprechend den für die Anrechnung geltenden Regeln.

g) Mediation/Güterichter

Die Abteilung für Mediation bearbeitet die übernommenen Verfahren weiter.
Die Abteilung für Mediation übernimmt auch die Aufgaben des Güterichters.

Sofern ein Verfahren übernommen und durch eine verfahrensabschließende Lösung beendet wird, erhält die abgebende Kammer ein Verfahren im Turnus mehr.
Gehört der Güterichter einer Zivilkammer an, erhält diese Kammer ein Verfahren im Turnus weniger.
Gehört der Güterichter der Strafabteilung an, so entscheidet das Präsidium über eine Anrechnung dieser Tätigkeit auf begründeten Antrag im Einzelfall.

Die Mediatoren/Güterichter insbesondere der Zivilabteilung melden die erledigten Verfahren bis zum 10. des Folgemonats dem Präsidenten des Landgerichts zur Weiterleitung an die Registratur, die den Ausgleich im nächsten Monatsturnus vornimmt.

4. Vertretung

Die Zivilkammern vertreten sich gegenseitig wie folgt:

3. und 5. Zivilkammer
4. und 9. Zivilkammer
7. und 8. Zivilkammer.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung:

Die 1. Zivilkammer wird vertreten durch die 2. Zivilkammer.
Die 2. Zivilkammer wird vertreten durch die 6. Zivilkammer.
Die 6. Zivilkammer wird vertreten durch die 1. Zivilkammer.

Die 1. Strafkammer vertritt die 17. Zivilkammer. Die Zweitvertretung wird von der 11. Strafkammer übernommen.

Die Vertretung in den Zivilkammern erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder der Vertretungskammer in umgekehrter Beisitzerreihenfolge (d.h. Beisitzer III, dann Beisitzer II,

dann Beisitzer I – gleichzeitig stellv. Vorsitzender -, zuletzt der/die Vorsitzende) heranzuziehen sind.

Kann ein Vorsitzender einer Zivilkammer infolge Verhinderung sämtlicher Mitglieder nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, so übernimmt der/die dienstälteste Richter/in aus der Vertretungskammer den Vorsitz.

Die Kammern für Handelssachen vertreten sich wie folgt:

2. Kammer für Handelssachen vertritt die 1. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen vertritt die 2. Kammer für Handelssachen
1. Kammer für Handelssachen vertritt die 4. Kammer für Handelssachen

Über Befangenheitsanträge gegen den/die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen entscheidet

bei der 2. Kammer für Handelssachen d. Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen
bei der 4. Kammer für Handelssachen d. Vorsitzende der 2 Kammer für Handelssachen
bei der 1. Kammer für Handelssachen d. Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich alle Kammern in der Reihenfolge der Bezifferung, beginnend mit der Kammer, die der regelmäßigen Vertretungskammer in der Bezifferung folgt. Die 17. Zivilkammer ist von dieser Vertretungsregelung ausgenommen. Der 9. Zivilkammer folgt in der Bezifferung die 1. Zivilkammer. Der 4. Kammer für Handelssachen folgt die 1. Kammer für Handelssachen.

Ist eine Vertretung der Kammern für Handelssachen innerhalb der Handelskammern nicht möglich, werden die Kammern für Handelssachen durch die Vorsitzenden der Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung vertreten, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

III. Rehabilitierungskammer

Ist in der Rehabilitierungskammer eine Vertretung erforderlich, sind die Beisitzer der Strafkammern in umgekehrter Beisitzerreihenfolge, beginnend mit der 1. Strafkammer, berufen. Die Vertretungsregelung der Strafkammern gilt sinngemäß.

D Bestimmung der Sitzungstage für das Jahr 2024

Die ordentlichen Sitzungstage der Strafkammern, für die Schöffen für das Jahr 2024 benötigt werden, ergeben sich aus der in **Anlage 1** beigefügten Anordnung des Präsidenten.

E Bestimmung bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters

Bei nachgewiesenem krankheitsbedingten Ausfall eines Richters über einen Zeitraum von mehr als 20 Arbeitstagen pro Jahr kann auf Antrag eine Entlastung im Turnus vorgenommen werden.
Fällt ein Richter voraussichtlich einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat krankheitsbedingt aus, kann eine Entlastung im Turnus für die Dauer des Ausfalls vorgenommen werden.

F Ehrenamtliche Richter in Handelssachen

Dem Landgericht Leipzig stehen für 3 Kammern für Handelssachen derzeit insgesamt **22** ehrenamtliche Richter zur Verfügung. Diese werden daher allen Kammern gemeinsam zugeteilt.

Ihre Heranziehung richtet sich nach folgender Reihenfolge, wobei der erstgenannte ehrenamtliche Richter dem letztgenannten nachfolgt:

Steht ein Verfahren mit einem früheren im Sachzusammenhang, entsprechend Ziffer II 3. b), so werden dieselben Handelsrichter herangezogen wie bei dem früheren Verfahren, wenn sie noch im Amt und nicht verhindert sind.

Ehrenamtlichter Richterin / Ehrenamtlicher Richter:	**Vereidigungs- bzw. Ernennungsdatum**
Dr. Fischer, Heinz	15.10.1997 13.03.2002 14.03.2006 22.02.2011 22.02.2016 **21.04.2021**
Dietz, Simone	30.06.1999 17.07.2003 18.07.2007 10.07.2012 10.07.2017 09.07.2020 **10.07.2022**
Dr. Heider, Dieter	09.01.1997 28.02.2001 15.03.2005 04.05.2010 04.05.2015 **27.05.2020**
Binnemann, Rolf	16.12.1996 16.02.2001 10.03.2005 29.06.2010 29.06.2015 **29.06.2020**
Arnold, Ulrich	13.07.2010 13.07.2015 **13.07.2020**

Ehrenamtlichter Richterin / Ehrenamtlicher Richter:	Vereidigungs- bzw. Ernennungsdatum
Winter, Ralf	13.07.2010 13.07.2015 **13.07.2020**
Dr. Knabe, Frithjof H.	06.08.2010 06.08.2015 **12.08.2020**
Hamann, Joachim	25.08.2010 15.09.2015 **03.09.2020**
Schneider, Tom	31.08.2010 31.08.2015 **30.08.2020**
Wegner, Thomas	06.02.1997 23.02.2001 29.09.2005 23.09.2010 23.09.2015 **23.09.2020**
Bremer, Lars	01.07.2015 **01.07.2020**
Hamann, Werner-Oswald	01.07.2015 **01.07.2020**
Hampel, Rainer	**10.02.2020**
Hartlieb, Jan	01.07.2015 **23.06.2020**
Heise, Ricardo	01.07.2015 **01.07.2020**
Kraus, Hubertus Maria Patrick Josef Xaver	**10.02.2020**
Sallowsky, Frank	01.07.2015 **01.07.2020**
Seidel, Michael	01.07.2015 **01.07.2020**
Grützmann, Volker	**29.09.2020**

Ehrenamtlicher Richterin / Ehrenamtlicher Richter:	Vereidigungs- bzw. Ernennungsdatum
Lingscheidt, Corina	**28.06.2023**
Hitschfeld, Uwe	**27.07.2023**
Zipfel, Stefanie	**12.09.2023**

Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die einzelnen Kammern nach dem Datum der die Beteiligung von Handelsrichtern anordnenden Entscheidung. Bei gleichem Datum geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl denjenigen mit höheren Ordnungszahlen vor.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der nächstgenannte herangezogen.

Zu einem in derselben Rechtssache erforderlich werdenden Fortsetzungstermin werden diejenigen ehrenamtlichen Richter zugezogen, die am Ersttermin teilgenommen haben.

Neu ernannte Handelsrichter sind in die Handelsrichterliste an letzter Stelle, bei gleichem Ernennungsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen und werden in gleicher Weise einzelnen Kammern zugeteilt.

G Bestätigung Bereitschaftsdienst und Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte

Der für das Amtsgericht Leipzig und die nachgeordneten Amtsgerichte durchzuführende Bereitschaftsdienst sowie der Geschäftsverteilungsplan des Dienstgerichts für Richter und Staatsanwälte werden für das Jahr 2024 durch die als **Anlage 2** und **Anlage 3** zu diesem Beschluss genommenen Einteilungen geregelt.

Leipzig, den 18. Dezember 2023

Deusing
Präsident

Hahn
RiLG
-entschuldigt -

Kühlborn
VRiLG
- entschuldigt -

Vogt
VRi’inLG

Schick
Ri'inLG
- entschuldigt -

Albrecht
VRiLG

Eßer-Schneider
Ri'inLG

Meusel-Scheer
VRi’inLG

Jagenlauf
VPräs